Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bockhorn (enthält 1. bis 3. Änderung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 19.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Gemeinde Bockhorn betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 17.12.1996.
- 2.) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

1.) Die Abwassergebühr wird nach den Kosten für eine Abfuhr von Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer Grundstücksabwasseranlage und der Menge bemessen, die aus der Grundstückswasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheiten für die Gebühr sind die Faktoren "1 cbm Fäkalschlamm bzw. Abwasser" sowie "1 Abfuhr von Abwasser aus einer Grundstücksabwasseranlage."

§ 3

Gebührensätze

1.) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben:

A) Abfuhrkosten

- Abfuhr im regelmäßigen Abfuhrintervall:

61,60 Euro

Not- bzw. Einzelentsorgung

152,60 Euro

B) Kosten für einen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser:

Je cbm entnommener Fäkalschlamm: 12,40 Euro

Je cbm entnommenes Abwasser aus einer

ordnungsgemäßen abflusslosen Sammelgrube: 12,40 Euro

Als Abfuhr im regelmäßigen Abfuhrintervall wird die Abfuhr im gewöhnlichen jährlichen Abfuhrturnus bzw. bei bedarfsgerechter Entsorgung eine Sammelabfuhr definiert, in der mindestens fünfzehn Kleinkläranlagen zusammen hängend abgefahren werden. Abfuhrtermine im Rahmen der bedarfsgerechten Entsorgung werden so gebündelt, dass Sammelabfuhren im Sinne dieser Satzung ermöglicht werden. Dies schließt ggf. Wartezeiten ein. Sollte aufgrund besonderer Umstände eine Anlage umgehend abgefahren werden müssen, liegt eine Notfall- bzw. Einzelentsorgung vor.

Für eine Grundreinigung einer Kläranlage im Rahmen der Umrüstung der Anlage auf eine bedarfsgerechte Entsorgung wird eine Zusatzgebühr von 20,80 €erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1.) Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

1.) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Angaben angefordert werden.

§ 8

Auskunftspflicht

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichem Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

Anzeigepflicht

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

1.) Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Abschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch das Finanz- und Steueramt sowie das Bau- und Umweltamt der Gemeinde zulässig.

2.) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde-, und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. entgegen § 8 Ziff. 1.) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - 2. entgegen § 8 Ziff. 1.) verhindert, daß die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - 3. entgegen § 9 Ziff. 1.) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - 4. entgegen § 9 Ziff. 2.) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - 5. entgegen § 9 Ziff. 2.) S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2007 in Kraft.

Bockhorn, den 19.07.2007

gez. Spiekermann

Spiekermann (Bürgermeister)